AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023 **HANNOVER, 20. APRIL 2023** **NR.16**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 6. Änderung zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022) 244

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. **Neustadt a. Rbge.**

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt", Kernstadt Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 245

Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) Nr. 46 und Flächennutzungsplanergänzung (FNPE) Nr. 11 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt", Kernstadt Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 246

2. **Gemeinde Uetze**

Hauptsatzung Gemeinde Uetze 247

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 6. Änderung zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)
und gleichzeitig Festlegung von Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen der Umweltprüfung

Die Region Hannover leitet auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) ein.

I.

Das niedersächsische Kabinett hat am 30. August 2022 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. September 2022 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.09.2022, S. 521) in Kraft getreten.
Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme bei Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.
Die erforderlichen Anpassungen des RROP 2016 betreffen folgende neu hinzugekommene oder geänderte Festlegungen des LROP:
LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Natur und Landschaft, hier: Biotopverbund
Die mit dem LROP 2017 eingeführten Festlegungen zum Biotopverbund wurden in der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2022 überarbeitet. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der mit der 1. Änderung des RROP 2016 übernommenen Festlegungen zum Biotopverbund erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen.
LROP Abschnitt 3.1.3 Natura 2000
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Überarbeitung der Festlegungen zu Vorranggebieten Natura 2000. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der übernommenen Festlegungen zu Natura 2000 erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen.
LROP Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften
Als neues Planelement auf Landesebene wurden mit Abschnitt 3.1.5 Vorranggebiete kulturelles Sachgut eingeführt. Die Festlegungen dienen zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Ortsbilder sowie Landschaften mit archäologischen Denkmälern. Für die Region Hannover wurden drei kulturelle Sachgüter von landesweiter Bedeutung in Form historischer Kulturlandschaften (HK) identifiziert:

- HK42 Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit zahlreichen Weißdornhecken und Elementen der Niederung in Parklandschaft entlang der mäandernden Flüsse, Siedlungen mit historischen Bauten an den Rändern der Niederung
- HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover
- HK115 Schloss Marienburg

Diese sollen von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen und räumlich konkreter festgelegt werden.
LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Wald
Mit dem LROP 2022 wurde als neues Planelement Vorranggebiete Wald eingeführt. Diese sind auf Ebene der Landesplanung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt und von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.
LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erforderlich ist und hat ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.
LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken erforderlich ist und ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.
LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Freiflächenphotovoltaik
Der bisherige strikte Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist im LROP 2022 nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Damit ist dieser jetzt der Abwägung durch die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung bzw. durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zugänglich.
Der vorher im LROP als Ziel der Raumordnung gültige Ausschluss von FFPV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) übernommen. Nach dem RROP 2016, Abschnitt 4.2.3, Ziffer 03, Satz 4 (Ziel der Raumordnung) dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik – neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – des Weiteren folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz und
- Vorranggebiete Windenergienutzung.

Im Zuge der Anpassung des RROP 2016 an das LROP 2022 ist beabsichtigt, diese strikte Ausschlussregelung zu überprüfen und Ausnahmeregelungen für die FFPV-Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.
LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridore Gleichstrom
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Leitungstrasse. Auch diesbezüglich hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung des RROP 2016 erforderlich ist. Außerdem ist das neue Planelement Vor-

ranggebiet Kabeltrassenkorridore Gleichstrom, das die Region Hannover quert (SuedLink), in das RROP 2016 zu übernehmen.

II.

Geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.
Dies ist im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzustellen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) BauGB in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.
Sofern die Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist bei der 6. Änderung des RROP 2016 eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG i. V. m. §§ 3 ff. NROG durchzuführen. Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP 2016 integriert. Ziel der Umweltprüfung ist es, zu einer transparenten Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Umwelterwägungen frühzeitig sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen berücksichtigt werden. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung sind in einem Umweltbericht (§ 8 Abs. 1 ROG) zu dokumentieren, der das Kernstück der Umweltprüfung darstellt und Bestandteil des Änderungsentwurfes ist.

III.

Die sich von der 6. Änderung des RROP 2016 in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 6. Änderung des RROP 2016 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Gleichzeitig bitte ich um Hinweise zu dem aus Ihrer Sicht erforderlichen Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts im Rahmen der Umweltprüfung (Scoping).
Diese sind bis zum **02.06.2023** an die Region Hannover, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an **regionalplanung@region-hannover.de** zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover zu senden.
Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse **www.regionalplanung-hannover.de**.
Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, den 11.04.2023

Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt", Kernstadt
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

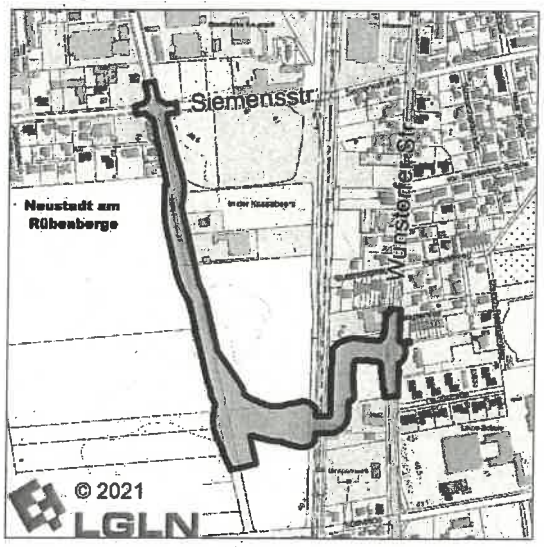

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt", Stadtteil Kernstadt einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet.
Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes steht einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom Freitag, 28.04.2023
bis einschließlich Dienstag, 30.05.2023

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (**www.neustadt-a-rbge.de**) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung" zur Verfügung (Auskünfte erteilt Frau Zerr).
Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, Haupteingang, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 17 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen zu bestehenden Einlassregelungen erhalten Sie auf der